

# Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dem Dafürhalten des Verfassers bei den noch herrschenden Verhältnissen der Privatvormund ebensowohl, wenn nicht besser, wie der Amtsvormund.

Es müßten also im vermehrten Maß Privatpersonen geworben und eingesetzt werden. Der Werbung um Privatvormünder sollte aber unbedingt die Schulung und Aufklärung derselben folgen. Eine solche Aufbauarbeit würde nicht nur dem Privatvormund die Aufgabe wesentlich erleichtern, sondern sie würde sich besonders auch auf die Bevormundeten segensreich auswirken.

### Literatur

**Der Forstingenieur.** Berufsbild nach einer Diplomarbeit von Hans Fuhrer, dipl. Berufsberater, Belp, bearbeitet von Hans Müller, Forstmeister, Zürich. Herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Verbindung mit dem Schweizerischen Forstverein Zürich 1959.

Die 62 Seiten umfassende Schrift enthält 13 Abbildungen und eine Falttabelle mit dem Berufsprofil des Forstingenieurs und orientiert in sachlicher Weise u. a. über Ausbildung, Tätigkeitsgebiete, Arbeit, Berufsanforderungen, berufliche Aussichten und Möglichkeiten usw. des Forstingenieurberufes. Das Berufsbild ist beim Zentralsekretariat für Berufsberatung, Postfach Zürich 22, zum Preise von Fr. 2.50 erhältlich.

**Pro Juventute.** Die umfangreiche Sondernummer August/September 1959 behandelt das Problem «*Freizeiteinrichtungen für jung und alt*». Namhafte und zahlreiche Mitarbeiter liefern anschauliche und wertvolle Beiträge zu diesem Gegenstand. Mit den Fragen der Freizeitbeschäftigung müssen wir uns leider in unserer Zeit zum Wohl der Bevölkerung immer mehr befassen, so absurd dies im ersten Augenblick erscheinen mag. Die vorliegende Sammlung von Aufsätzen über dieses Thema ist außerordentlich anregend.

Die Oktober-Nummer 1959 ist den Problemen der *Bergbevölkerung* gewidmet, und zwar insbesondere dem Bergkind. Die Fragen der Ernährung, der Gesundheitspflege, der Kindergärten, der Schul- und der Berufsbildung usw. werden von verschiedenen Autoren behandelt. Die wirtschaftliche und soziale Hebung der Bergbevölkerung ist nicht nur eine menschliche, sondern eine staatspolitische Aufgabe.

**Schewiler P. Iso, OSB, Dr. jur. utr.:** *Die religiöse Erziehung des außerehelichen Kindes nach schweizerischem Privatrecht.* 164 Seiten, brosch. Fr. 12.—. Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1.

**Stebler O., Dr. iur., Solothurn:** *Die Adoption und ihre Wirkungen auf die Unterhalts- und Unterstützungspflicht.* In: Zeitschrift für Vormundschafswesen, Polygraphischer Verlag AG, Zürich. Nr. 1, Januar 1960, S. 25–29.

Der Annehmende hat gegenüber dem minderjährigen Angenommenen eine Unterhaltspflicht. Dagegen darf angenommen werden, daß durch die Adoption die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern dahinfällt. Was die Unterstützungspflicht anbetrifft, so gelangt der Autor zum Ergebnis, daß der Annehmende nicht nur gegenüber dem Adoptierten unterstützungspflichtig wird, sondern auch allen seinen Nachkommen gegenüber und diese wiederum gegenüber dem Annehmenden (Quasi-Blutverwandtschaft).